



Genehmigung von Vorhaben in Schutzzonen von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Rhein und Sieg

Anforderungen an einen Antrag nach § 7 Deichschutzverordnung

1. Formloser Antrag oder Antragsvordruck
2. Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
 - Beschreibung des Vorhabens
 - Lage des Vorhabens
(Gemarkung, Flur, Flurstück und Rechts- und Hochwerte als UTM-Koordinaten auf Basis des Bezugssystems ETR89)
 - Erläuterung der Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Vorhabens und der Hochwasserschutzanlage gegen ein 100-jährliches Hochwasser / 200-jährliches Hochwasser in Abhängigkeit der unterschiedlichen Bauzustände
 - Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung
 - Angabe der Rohbausumme bei Wohn- und Bürogebäuden oder der Baukosten bei sonstigen Vorhaben
3. Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 oder 1:5000, mit Markierung des Bauvorhabens und der Hochwasserschutzanlage sowie Angabe des Gewässerkilometers
4. Lageplan im Maßstab 1:250 oder größer, mit Darstellung des geplanten Bauvorhabens
5. Bauzeichnungen in Form von Grundrissen, Längs- und Querschnitten mit Angabe Höhen des Bauvorhabens und der zukünftigen Geländehöhen in m ü. NHN
6. Querprofile im Maßstab 1:100 vom wasserseitigen Vorland über die Hochwasserschutzanlage und das Vorhaben, mit Angabe der Geländehöhen und der Gründungstiefe des Vorhabens in m ü. NHN
7. Bauzeitenplan (Hinweis: In der Zeit vom 01. November bis 31. März sind Bautätigkeiten innerhalb der Schutzzonen der Hochwasserschutzanlage grundsätzlich untersagt; Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln)
8. Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz und der Standsicherheit der Deiche oder Hochwasserschutzanlagen.
9. Ggf. Nachweis über die Auftriebssicherheit des Vorhabens für ein 100-jährliches Hochwasser (BHW100) / 200-jährliches Hochwasser (BHW200)



Hinweise:

Die Antragsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung, bei Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Köln in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind von der Bauherrin/ dem Bauherr und der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Die Gebühr für den Verwaltungsaufwand wird anhand der Rohbausumme bei Wohn- und Bürogebäuden oder den Baukosten für ein sonstiges Vorhaben ermittelt. Sie kann zwischen 100 und maximal 2500 Euro betragen.